Städtebauliche Verträge: Umsetzung klimaschützender und energieeinsparender Zielsetzungen

Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin TU Berlin, 11.3.2008

Zur heutigen Bedeutung städtebaulicher Verträge im Städtebaurecht

- In § 11 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmt:
- "Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge schließen."
- Das BauGB geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit städtebaulicher Verträge aus.

Nicht alle Aufgaben der Gemeinde können durch städtebauliche Verträge erledigt werden

Es muss sich um städtebauliche Aufgaben der Gemeinde handeln

- Voraussetzung f
 ür st
 ädtebauliche Vertr
 äge
- nach §§ 11 oder 12 BauGB ist der
- Sachzusammenhang mit dem Städtebau und damit
- mit gemeindlichen Aufgaben
- Stets muss ein bodenrechtlicher Bezug gegeben sein.
- Bauplanerische Festsetzungen ebenso wie städtebauliche Verträge nach dem BauGB beruhen auf der Kompetenzgrundlage des Art. 74 Nr. 18 Grundgesetz,
- d.h. auf dem städtebaurechtlichen Kompetenztitel.

Kein allgemeiner Klimaschutz mit dem BauGB

- Allgemeiner Klimaschutz kann daraus nicht begründet werden.
- Bei vertraglichen Vereinbarungen zur städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets können die Belange des Klimaschutzes aber
- berücksichtigt und damit
- umgesetzt werden.

Welche Aussagen enthält das BauGB zum Klimaschutz?

• Und was sind städtebauliche Aufgaben des Klimaschutzes?

Klimarelevante Aufgaben des Städtebaus Beispiele:

- Schaffung klimaschonender und klimaschützender Stadtstrukturen
- Anpassung an topographische Gegebenheiten,
- Schonung des Naturkreislaufes und der Landschaft
- Vermeidung der Zersiedelung
- Verkehrsverminderung
- kompakte Stadt- und Siedlungsstrukturen
- gebäudebezogene Maßnahmen.

Was enthält das BauGB dazu an Regelungen?

§ 1 Abs. 5 Satz 2

- Die Bauleitpläne sollen (auch) dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
- auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz

§ 1 Abs. 6 BauGB

- § 1 Abs. 6 sind wesentlichen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Umweltbelange;
- in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) sind die Auswirkungen der städtebaulichen Planung (u.a.) auf das Klima aufgenommen.

Bodenschutz

- § 1 a Abs. 2 über den Bodenschutz
- So auch in § 35 Abs. 5 Satz 1
- § 35 Abs. 5 Satz 2: für privilegierte Vorhaben ist eine Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung zu übernehmen, wenn die Nutzung dauerhaft aufgegeben wird.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

- § 1a Abs. 3 über die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung.
- Hieran schließen als Umsetzungsnormen insbesondere an § 5 Abs. 2 a über die Zuordnung von Darstellungen für Flächen zum Ausgleich i. S. des § 1 a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und
- § 9 Abs. 1 a über Möglichkeiten der Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auf den Baugrundstücken selbst, im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans oder in einem anderen Bebauungsplan; Ermächtigung zur Zuordnung zu den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind einschließlich von Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen sowie
- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über die Berücksichtigung der Ausgleichsregelung des im Recht des städtebaulichen Vertrags und
- §§ 135 a bis c über die Finanzierung.

FFH- und Vogelschutz

• § 1 a Abs. 4 über den europarechtlich indizierten Habitat- und Vogelschutz und damit dem Schutz der großen Schutzgebiete und des natürlichen Erbes.

Umweltprüfung

- § 2 Abs. 4 über die Umweltprüfung sowie die Anlage 1 zum BauGB.
- Hieran schließen u.a. an § 2 a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 über den Umweltbericht sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 über die Umsetzung der Anforderungen der EU-rechtlichen Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren.
- Weitere Regelungen hierzu enthalten auch § 4 a Abs. 5, § 4 a, § 4 b und § 4 c sowie § 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4.

Flächennutzungsplan

- Die Darstellungen und Festsetzungen für Bauleitpläne ermächtigen zu dem Klimaschutz dienenden Vorkehrungen
- vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 10
- § 5 Abs. 3 Nr. 3
- über Darstellungen bzw. Kennzeichnungen im Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

- § 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10, Nr. 14 bis 18, Nr. 20, Nr. 23 bis 25 sowie § 9 Abs. 5 Nr. 3 über Festsetzungen bzw. Kennzeichnungen im Bebauungsplan
- weiterhin § 9 Abs. 2 über die Möglichkeit befristeter oder bedingter Festsetzungen ("Baurecht auf Zeit").

Bebauungsplan der Innenentwicklung

• § 13 a über Bebauungspläne der Innenentwicklung zur Erleichterung der städtebaulichen Entwicklung "nach innen".

Was können städtebauliche Verträge für den Klimaschutz beitragen?

- Vereinbarungen über die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung für die Wärme- und Elektrizitätsversorgung und von Solaranlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)
- Baurecht auf Zeit
- Stadtumbau
- Private Initiativen der Stadtentwicklung

Baurecht auf Zeit

- 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB
- Umsetzung des § 9 Abs. 2 BauGB über befristete oder bedingte Festsetzungen

§ 9 Abs. 2 BauGB

- (2) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte Nutzungen und Anlagen nur
 - 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
 - 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden

Der Prototyp § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Für Vorhaben, die nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

aktuell

- Repowering von Windenergieanlagen
- Rückbau von alten Anlagen und
- Konsolidierung der Räume
- Auf der Basis von Verträgen
- Und Änderungen des Flächennutzungsplans

Vertraglicher Entschädigungsverzicht

- Entschädigungsverzicht nach Aufgabe der Nutzung oder
- wegen Nichterfüllung der vereinbarten Nutzung
- Damit ist der Weg frei für eine spätere Umplanung der betreffenden Flächen
- Der Investor hat den Vorteil einer Planverwirklichung bei Übernahme der späteren "Entsorgungsaufgaben".
- Solche Vereinbarungen können auch dazu beitragen, Leerständen nach Nutzungsaufgabe entgegenzuwirken.
- Im Ergebnis wie bei § 12 Abs. 6 Gedanke der "Folgenbeseitigung"

Vereinbarungen über die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung für die Wärme- und Elektrizitätsversorgung und von Solaranlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

- In städtebaulichen Verträgen können auch Vereinbarungen über die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und von Solaranlagen für die Wärme- und Elektrizitätsver-sorgung getroffen werden.
- Dies schließt Vereinbarungen auch über die sog.
 Kälteversorgung von Gebäuden ein.

Städtebaulicher Zusammenhang

- Entsprechend den anderen möglichen Gegenständen städtebaulicher Verträge ist auch bei solchen Vereinbarungen ein städtebaulicher Zusammenhang erforderlich,
- d. h. es kommt darauf an, dass solche Vereinbarungen den mit städtebaulichen Planungen, z. B. Baugebietsausweisungen in Bebauungsplänen, und städtebaulichen Maßnahmen, z. B. städtebaulichen Sanierungsund Entwicklungsmaßnahmen, verfolgten Zielen und Zwecken entsprechen.

Anschluss- und Benutzungszwang

• Flankiert werden können solche Verträge durch den nach **Kommunalrecht** möglichen Anschluss- und Benutzungszwang an Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung.

Übernahme der Folgekosten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

- Folgelasten- und Folgekostenverträge
- Vereinbarungen zur Übernahme auch anderer als infrastruktureller Folgekosten und somit aller Kosten, die ursächlich mit der städtebaulichen Maßnahme

Neue Infrastruktur und Veränderungen der Infrastruktur aus Gründen des Klimaschutzes

- Folgelastenverträge sind auch hierfür zulässig
- § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nennt hierzu bereits Beispiele, die zum Gegenstand städtebaulicher Verträge gemacht werden können: Netze und Anlagen
- Weiter z.B. Anpassung der Infrastruktur wie beim Stadtumbau

Stadtumbau

• §§ 171 a bis 171 d BauGB

Städtebauliche Ziele des Stadtumbaus

- Stadtumbaumaßnahmen dienen der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten.
- Das Gesetz spricht zusammenfassend von der Anpassung der Siedlungsstruktur an die Erfordernisse der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft
- Stärkung innerstädtischer Bereiche
- Wiederverwendung baulicher Anlagen
- Zwischennutzungen
- Rückbau
- Erhaltung der Altbaubestände

Leitbild: Konsensuale Lösungen

- § 171 c: im Vordergrund stehen beim Stadtumbau vertragliche Lösungen stehen
- ohne dass Eingriffsinstrumente ausgeschlossen sind (Sanierung; Stadtumbausatzung nach § 171 d)

Städtebauliches Entwicklungskonzept

- Grundlage für die Festlegung des Stadtumbaugebiets
- und die Durchführung der Maßnahmen
- ist das städtebauliche Entwicklungskonzept.
- Das städtebauliche Entwicklungskonzept wird entsprechend dem Stand der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen weiter konkretisiert.
- Es ist keine statische, sondern eine fortschreibungsbedürftige Planung.

Städtebauliche Sanierung

Ist der Sanierungsbegriff zu eng?

- Der städtebauliche Sanierungsbegriff in § 136 BauGB umfasst
- physische Missstände (Gebäude, Erschließung usw.) und
- funktioneller Missstände, wenn das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen
- Wenn ein Gebiet den sich aus den **Erfordernissen des Klimaschutzes** ergebenden Anforderungen nicht entspricht, könnte darin gleichfalls ein städtebaulicher Missstand liegen.
- Dies vor allem auch wegen des Klimaschutzzieles in § 1 Abs. 5 BauGB
- Dies kann zu Umstrukturierungen, Eingriffen in Quartiersstrukturen, der Verlegung von Infrastruktur führen.
- Ein öffentliches Interesse für die Durchführung solcher Sanierungen ist zu begründen.

Stadterneuerung – ein konsensualer Prozess

- Auch wenn das BauGB in §§ 136 ff. zahlreiche Eingriffsinstrumente enthält
- Ist die Sanierung tatsächlich ein konsensuales Verfahren
- § 137 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der von der Sanierung Betroffenen prägt das Verfahren
- Die Vorbereitung und die Durchführung der Sanierung sind mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und den sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig zu erörtern.
- Die Gemeinde muss die Sanierungsbetroffenen dabei unterstützt werden, an der Sanierung aktiv mitzuwirken, sei es durch Information, durch Beratung oder durch sonstige Hilfestellungen

Private Initiativen der Stadtentwicklung

§ 171 f BauGB

- § 171 f BauGB bestimmt, dass nach Maßgabe des Landesrechts und unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem BauGB Gebiete festgelegt werden können, in denen in privater Verantwortung standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden
- Auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts

Aufgaben

- Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstädte, Stadtteilzentren, Wohnquartiere und Gewerbezentren sowie von sonstigen für die städtebauliche Entwicklung bedeutsamen Bereichen
- Das stadtentwicklungspolitische Ziel ist dabei die Stärkung privater Initiativen, wie z.B. Business Improvement Districts (BID)
- Inzwischen gibt es auch "Housing" (HID) oder "Neighbourhood Improvement Districts" (NID).

Klimaschutzaufgaben? Beispiele

- Quartiersbezogener Baumaßnahmen für regenerative Energiegewinnung wie z.B. Blockheizkraftwerke.
- Bei Planung und Verwirklichung in privater Verantwortung ergeben sich als Fragen u.a.:
- gemeinsamen Finanzierung
- Notwendigkeit der Einbeziehung aller Eigentümer.
- Das Ausschließen von "Trittbrettfahrern" oder eines "Vetos" einzelner -
- auch hierauf zielt die Ermächtigung des § 171 f BauGB
- d.h. hierin könnte ein Schlüssel für eine breite klimaschutzbezogenen Erneuerung von Infrastruktur liegen.

Fazit

- Das BauGB stellt für die Aufgaben des Klimaschutzes vielfältige Gestaltungsund Umsetzungsinstrumente bereit:
- Bauleitplanung und
- Konsensuale Regelungen werden im Vordergrund stehen.

Klimaschutzkonzepte

- Der Blick auf das weit reichende Instrumentarium lässt die Frage nach der Bedeutung und entsprechenden Entwicklung kommunaler Klimaschutzkonzepte stärker in den Vordergrund rücken als neue Regelwerke.
- Die Klimaschutzkonzepte könnten als Element der für die Stadtentwicklung so wichtigen Planungsform der integrierten Stadtentwicklungskonzepte
- öffentlich erörtert und
- mit Umsetzungsstrategien versehen
- Von dem Rat beschlossen

Gesetzgeber?

- Ob der Gesetzgeber die Bezüge zum Klimaschutz auch insoweit verdeutlichen will, bleibt abzuwarten.
- Mitunter scheinen ja gesetzliche Neuerungen auch darauf zu zielen, ein Instrumentarium wieder verstärkt ins Augenmerk zu rücken,
- ohne dass es einer Änderung zwingend bedarf.

Vielen Dank!